

Kundeninformation

Änderungen für Entsorgungsfachbetriebe durch die Novelle der Entsorgungsfachbetriebeverordnung ab dem 01.06.2017

Die 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung mit der Neufassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung wurde am 07.12.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die neue Entsorgungsfachbetriebeverordnung tritt am **1. Juni 2017** in Kraft.

Abweichend davon tritt die Verpflichtung zum Entsorgungsfachbetrieberegister am 1. Juni 2018 in Kraft.

Folgende wesentlichen neuen Inhalte der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) sind bei der Vorbereitung der Erst- oder Wiederholungsprüfungen ab dem 01.06.2017 zu beachten:

Änderungen/ Konkretisierungen der Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe

- Die Beauftragung der für die Leitung und Aufsicht verantwortlichen Person setzt die Übertragung der für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse voraus. [§2 (2) EfbV¹]
- Die Arbeitsabläufe für die durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind schriftlich, elektronisch oder in gleicher geeigneter Weise durch Arbeitsanweisungen festzulegen [§3 (3) EfbV]
- Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes, der schriftlich, elektronisch oder in gleich geeigneter Weise zu erstellen ist. [§4 (3) EfbV]
- Es ist ein Nachweis der notwendigen gerätetechnischen Ausstattung zur sach- und fachgerechten Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit sowie über entsprechende sonstige Betriebsmittel erforderlich. [§4 (4) EfbV]
- Betriebstagebuch [§5 EfbV]
 - Die Anforderungen an die Betriebstagebuchführung gelten auch für Händler und Makler.
 - Einzelblätter des Betriebstagebuches sind wöchentlich zusammenzuführen.
 - Im Betriebstagebuch genannte personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen.
 - Die Überprüfung des Betriebstagebuches ist zu dokumentieren.
- Versicherungsschutz [§6 EfbV]
 - Betriebe, die Abfälle lagern, behandeln, verwerten, beseitigen benötigen mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung und sofern mit der Tätigkeit auch der Besitz der Abfälle verbunden ist, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung

¹ alle folgenden Rechtsverweise beziehen sich auf die im BGBl. I Nr. 58 vom 07.12.2016 veröffentlichten Fassung der Entsorgungsfachbetriebeverordnung

- Betriebe, die mit Abfällen handeln und makeln benötigen mindestens eine Betriebshaftpflichtversicherung und sofern mit der Tätigkeit auch der Besitz der Abfälle verbunden ist, eine Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung
 - Betriebe, die Abfälle sammeln, befördern benötigen mindestens eine Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer auf den Sammlungs- und Beförderungsvorgang bezogene Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenversicherung.
- Auch weiterhin wird von einer Regelunzuverlässigkeit bei Bußgeldern > 2.500 € oder Strafe in den in der EfbV benannten Deliktbereichen ausgegangen. Neu hinzugekommen sind Verletzungen des Transport- und Gefahrgutrechts. Konkretisiert wird der Zeitraum auf die letzten 5 Jahre. Konkretisiert wurde auch die Form der Nachweisführung: Nachweise sind als Führungszeugnis, Belegart N, und als personen- und firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, jeweils Belegart 1, vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht älter als 6 Monate sein und sind erstmalig und bei jeder dritten jährlichen Überprüfung sowie bei Personalwechsel (Betriebsinhaber und die für die Leitung und Aufsicht verantwortliche Person) vorzulegen. Bei den jährlichen Überwachungen ohne Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses und Auszuges aus dem Gewerbezentralregister ist eine schriftliche Zuverlässigkeitserklärung vorzulegen. [§8 EfbV]
 - Hinsichtlich der Fachkunde besteht Bestandsschutz für Verantwortliche Personen, die nach der bis zum 01.06.2017 geltenden Fassung geprüft wurden. Die Forderung des Nachweises der Berufserfahrung wurde auf einen Zeitraum von 2 Jahre vereinheitlicht. [§9 EfbV]
 - Die Sachkunde des sonstigen Personals ist gegeben, wenn die betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines schriftlich oder elektronisch erstellten Einarbeitungsplanes erfolgt ist und das sonstige Personal über den notwendigen aktuellen Wissensstand verfügt. [§ 10 (2) EfbV]

Änderungen/ Konkretisierungen der Anforderungen an die Technische Überwachungsorganisation (TÜO) bzw. Entsorgungsgemeinschaft (EG)

- Überführung der Regelungen über Entsorgungsgemeinschaften aus der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie in die EfbV. Die Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie wird ab dem 01.06.2017 aufgehoben. [§1 EfbV]
- Die TÜO muss sich im Überwachungsvertrag verpflichten den Betrieb hinsichtlich seiner zu zertifizierenden Tätigkeit einzustufen. Diese bezieht sich auf die Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit, insbesondere die Bezeichnung der verwendeten Anlagentechnik. Bei der Tätigkeit des Wertens gehört zu der Einstufung ferner die Festlegung, welche Verwertungsmaßnahme nach der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorliegt und ob es sich um ein vorbereitendes oder abschließendes Verfahren handelt. [§11 (2) EfbV]
- Die TÜO darf einen Überwachungsvertrag mit einem nicht zertifizierten Betrieb nur abschließen, wenn eine sog. prognostische Vorprüfung ergibt, dass der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die Anforderungen der EfbV zu erfüllen. Für die Vorprüfung kann ein Vor-Ort-Termin erforderlich sein. Das

Ergebnis der Vorprüfung und eine Einschätzung der TÜO sind als Bericht zu dokumentieren [§11 (5) EfbV]. Gleiches gilt für die Aufnahme eines Mitgliedes in eine EG [§15 (1) EfbV].

- Der Zustimmungsbehörde ist mit dem Antrag auf Zustimmung zum Überwachungsvertrag der Bericht über die Vorprüfung vorzulegen [§11 (5) EfbV]. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in eine EG ist der für die EG zuständigen Anerkennungsbehörde incl. des Berichtes über die Vorprüfung mitzuteilen [§15 (3) EfbV].
- Das Ergebnis der prognostischen Vorprüfung ist im Zustimmungsverfahren zum Überwachungsvertrag durch die Zustimmungsbehörde zu berücksichtigen. Im Zustimmungsverfahren wird die für den Betrieb zuständige Überwachungsbehörde beteiligt (Überwachungsbehörde erhält Bericht über Vorprüfung). Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Betrieb die Gewähr dafür bietet, die in der EfbV festgelegten Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe zu erfüllen [§12 (1) EfbV]. Die Anerkennungsbehörde der EG hat den Bericht über die Vorprüfung der für den Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln [§ 15 (3) EfbV].
- Die für die EG zuständige Anerkennungsbehörde ist berechtigt an den Sitzungen des Überwachungsausschusses der EG teilzunehmen. Die EG muss Ort und Termin der Sitzung der Anerkennungsbehörde auf Verlangen mitteilen. [§14 (6) EfbV]
- Die Zertifizierung einer Erstbehandlungsanlage nach ElektroG im Rahmen der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ist ab 01.12.2017 nur noch durch Sachverständige mit der Zulassung als Umweltgutachter bzw. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Bereich ElektroG zulässig. [§19 (4) EfbV]
- Jeder Sachverständige (Ausnahme Umweltgutachter) muss mindestens alle drei Jahre bei einem Vor-Ort-Termin durch einen weiteren Sachverständigen oder durch einen geeigneten Mitarbeiter der TÜO oder EG begleitet werden (sog. Witness-Audit). [§21 (3) EfbV]
- Die Überprüfung des Entsorgungsfachbetriebes durch Sachverständige erfordert regelmäßige Vor-Ort-Termine (jährlich) an jedem Standort auf Grundlage eines Überwachungsplanes. Stichprobenverfahren bei Entsorgungsfachbetrieben mit mehreren gleichartigen Standorten sind damit nicht zulässig. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung sichergestellt ist. [§22 (1) und(2) EfbV]
- Die TÜO bzw. EG muss ein System unangekündigter Vor-Ort-Kontrollen des Entsorgungsfachbetriebes durch den Sachverständigen einführen. Der Zeitrahmen für die Vor-Ort-Termine ist so zu bemessen, dass eine sachgerechte Überprüfung sichergestellt ist. [§22 (2) EfbV]
- Die Zustimmungsbehörde und die Überwachungsbehörde (im Rahmen der allgemeinen Überwachung nach § 47 KrWG) haben das Recht, an den Vor-Ort-Terminen der Sachverständigen teilzunehmen. Dazu muss die TÜO oder EG auf Verlangen der Behörde die Vor-Ort-Termine mitteilen. [§22 (3) EfbV]
- Durch die Sachverständigen sind im Rahmen der Überprüfung Ergebnisse aus Zertifizierungen nach EMAS, DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 14001 (neu) zu berücksichtigen. [§22 (4) EfbV]

- Alle 5 Jahre ist ein Wechsel des Sachverständigen erforderlich (Rotationsprinzip). [§22 (5) EfbV]
- Die Mindestinhalte des Überwachungsberichtes werden durch die neue Anlage 2 der EfbV vorgegeben. Die geforderten Mindestinhalte gehen weit über den Inhalt der bisherigen Überwachungsberichte hinaus (Beispiel: Angaben zu Art, Menge und Herkunft der bewirtschafteten Abfälle). [§23 i.V.m. Anlage 2 EfbV]
- Ein Zertifikat kann für einen Teil des Betriebes erteilt werden, wenn die Eigenständigkeit des Betriebsteils bzgl. der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gewährleistet ist, der Betriebsteil die Anforderungen der EfbV erfüllt und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in anderen Betriebsteilen, die nicht Gegenstand der Zertifizierung sind, die geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. [§24 (1) EfbV]
- Die TÜO oder EG kann auf Antrag des Betriebes die Zertifizierung beschränken auf
 - bestimmte Abfallarten,
 - bestimmte Tätigkeiten (in diesem Fall muss die Zertifizierung alle Standorte umfassen, an denen die zu zertifizierende Tätigkeit durchgeführt wird),
 - bestimmte Standorte (in diesem Fall muss die Zertifizierung alle Tätigkeiten umfassen, die an dem zu zertifizierenden Standort durchgeführt werden). [§24 (2) EfbV]
- Der Informationsgehalt und die Struktur des Zertifikates werden nunmehr durch die EfbV vorgegeben. [§ 25 i.V.m. Anlage 3 EfbV]
- Die Regelungen zum Entzug von Zertifikaten und Überwachungszeichen wurden konkretisiert:
 - Frist zur Rückgabe des Zertifikats und zum Nichtweiterführen des Überwachungszeichens beträgt höchstens 2 Wochen. Wird diese Frist nicht eingehalten hat die TÜO bzw. die EG dies der Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde mitzuteilen. [§26 (1) EfbV]
 - Wird der Überwachungsvertrag unwirksam oder wird die Zustimmung zum Überwachungsvertrag widerrufen bzw. erlischt die EG, endet die Mitgliedschaft in der EG oder wird die Anerkennung der EG widerrufen, verliert der Entsorgungsfachbetrieb die Berechtigung das Zertifikat und Überwachungszeichen zu führen. In diesen Fällen kann die Zustimmungs- oder Anerkennungsbehörde dem Entsorgungsfachbetrieb das weitere Führen des Zertifikats und des Überwachungszeichens für einen angemessenen Übergangszeitraum gestatten, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Entzug des Zertifikats und des Überwachungszeichens führen, nicht zu vertreten hat. Der Übergangszeitraum darf die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats nicht überschreiten. [§26 (2) EfbV]
- Wenn keine Zertifizierung innerhalb von 2 Jahren nach der Zustimmung zum Überwachungsvertrag bzw. Aufnahme in die EG erfolgt, besteht die Pflicht zur Kündigung eines Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft in der EG. [§27 EfbV]
- Die Pflicht zur Kündigung eines Überwachungsvertrages oder der Mitgliedschaft in der EG besteht auch, wenn 3 Monate nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates keine erneute Zertifizierung erfolgt bzw. das Zertifikat vor Ablauf der Gültigkeit entzogen worden ist. [§27 EfbV]

- Die TÜO bzw. EG hat der Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde das Zertifikat und den Überwachungsbericht zu übermitteln. Die Zustimmungs- bzw. Anerkennungsbehörde übermittelt diese Informationen der Überwachungsbehörde. [§28 (1) EfbV]
- Alle Entsorgungsfachbetriebe werden ab 01.06.2018 in einem bundesweit einheitlichen Entsorgungsfachbetrieberegister registriert. Grundlage hierfür sind die Informationen der TÜO bzw. EG (Zertifikat, Überwachungsbericht). Das Entsorgungsfachbetrieberegister wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.[§ 28 (2) und (3) EfbV]

Auf Grundlage der zum 01.06.2017 geltenden Änderungen werden durch die GfBU-Zert als TÜO bzw. die Entsorgungsgemeinschaften, für die GfBU-Zert tätig ist, die Überwachungsverfahren und Dokumente bis zum 01.06.2017 fortgeschrieben. Dies betrifft auch die bestehenden Überwachungsverträge, die aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage anzupassen sind. Über die Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Die Änderungen haben keinen Einfluss auf den Überwachungszyklus. Auch weiterhin erfolgen die Wiederholungsprüfungen innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Überprüfung. Unsere Sachverständigen werden, wie bisher, rechtzeitig mit Ihnen zur Terminvereinbarung Kontakt aufnehmen.

Wir bitten auch Sie, sich mit den neuen Anforderungen der EfbV auseinanderzusetzen, mögliche Defizite zu identifizieren und diese zu beheben.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ihre Sachverständigen jederzeit gern zur Verfügung.



Gerhard Gensicke
Geschäftsführer und
Leiter der TÜO